

Saarländischer

Dartverband e.V.

Finanzordnung (FZO)

§ 1 Allgemeines

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der SADV Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Die Beiträge betragen zurzeit: Mitglieder gemäß § 4 der Satzung zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder

- einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,- €
- einen 1/2-jahresbeitrag (Rückrunde) 12,- €
- Jugendliche unter 18 Jahren (Jahresbeitrag) 0,- €
- Jugendliche unter 18 Jahren (Rückrunde) 0,- €

§ 3 Gebühren

Der SADV erhebt folgende Gebühren:

1. Turniergebühren: 20 % der Startgebühren für die Ranglistenturniere erhält der SADV. Die Verwendung der Turniergebühren regelt die Turnierspielordnung.
2. Ferner erhält der SADV aus den Startgeldern der Turniere die im Anschluss der SADV-RLT ausgetragen werden, 10 % der Startgebühren. Die Turniergebühren werden vom SADV vor Auszahlung der Preisgelder und dem Ausrichteranteil einbehalten. Die Gebühren für die RLT-Anschlussturniere sind vom Ausrichter zu entrichten.
3. Sportfördergeld von 50,00€ pro Team die am Ende der Saison komplett ausgezahlt werden. Die Auszahlung regelt die Ligaspielordnung.
4. Startgebühr von 25,00€ für Pokalwettbewerb die am Ende der Saison wieder ausgezahlt werden. Die Auszahlung regelt die Pokalspielordnung.
5. Ligagebühr von 30,00€

§ 4 Veranlagung

1. Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1-4 der Satzung melden zu jedem 1. Im Quartal ihre namentliche Mitgliederaufstellung an den SADV. Zur Ermittlung der Jugendlichen müssen Jugendliche die am Stichtag (1. Januar) das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, mit Geburtstag und Anschrift gesondert gemeldet werden.
2. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als Verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.
3. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 14, Absatz 1-4 der Satzung nicht fristgerecht zum 1. eines Quartals abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des SADV berechtigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mind. 10 % / Jahr zu unterstellen ist.
4. Die Ausrichter der unter § 3, (2) aufgeführten Turniere sind verpflichtet, dem SADV innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Turniers die Teilnehmerzahl zu melden. Wird die Meldung der Teilnehmerzahlen von einem Ausrichter nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben oder bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des SADV berechtigt, die Teilnehmerzahl zu schätzen.

§ 5 Erhebung

1. Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Der Beitrag ist am 1. September eines jeden Jahres fällig. Für später Nachgemeldeten Mitgliedern ist der Beitrag sofort zu entrichten.
2. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen wird den Mitgliedern nach § 4 der Satzung die Erlaubnis zur Teilnahme am Sportbetrieb des SADV entzogen.
3. Die dem SADV zustehenden Anteile aus den Startgeldern sind von den jeweiligen Ausrichtern spätestens 14 Tage nach Beendigung des Turniers zu zahlen. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung.

§ 6 Stundung

1. Die Mitglieder nach § 4 (1 - 4) der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidium des SADV frühzeitig mitzuteilen.
2. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.
3. Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.
4. Eine Stundung von Turniergebühren und SADV-Anteilen an Startgeldern ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr des SADV.

§ 8 Haushaltsrahmenplan

1. Der Schatzmeister legt dem Vorstand des SADV den Entwurf eines Haushaltsrahmenplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Der Haushaltsrahmenplan dient der Deckung des Finanzbedarfs der zur Erfüllung der Aufgaben des SADV voraussichtlich notwendig ist.
2. Der Entwurf wird vom Gesamtvorstand des SADV beraten, verabschiedet und zur Genehmigung der Delegiertenversammlung vorgelegt.
3. Der Haushaltsrahmenplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsrahmenplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
5. Ergeben sich im Laufe eines Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom Gesamtvorstand beraten und verabschiedet wird.

6. Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge usw.) sowie Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen bis zum 31. Juli des lfd. Jahres abgerechnet werden. Nachträgliche Kosten werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.
7. Abrechnungen müssen jeweils bis Quartalsende dem Schatzmeister vorliegen.
8. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderzwecken als auch dem Verbandvermögen zuzuführen.
9. Bei der Ausführung des Haushaltsrahmenplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

§ 9 Reisekosten

Reisekosten werden nur, wie im Folgenden dargestellt erstattet:

1. Bei Benutzung des Privat-PKW's: 0,15 € / km
2. Spesen für Essen und Getränke
3. Übernachtungen bei mehrtägigen Sitzungen

Die angefallenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist am 16. Mai 1993 vom Gesamtvorstand des SADV beschlossen worden.